

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Stand 2021

### **1 Vertragsgegenstand**

ASSpro AG vermittelt Aufträge im IT- Bereich an spezialisierte Unternehmungen ("Geschäftspartner" genannt). Dabei tritt ASSpro AG als Vertragspartner zwischen Endkunde ("Kunde" genannt) und Geschäftspartner auf.

### **2 Inkrafttreten, Änderung, Kündigung von Support-Verträgen**

Für jeden Auftrag wird ein Support Vertrag abgeschlossen. Darin sind Stundensatz, Einsatzzeiten, Einsatzort usw. geregelt.

Die Support Verträge treten mit der letzten Unterschrift der sich verpflichtenden Vertragsparteien in Kraft. Dasselbe gilt für Änderungen. Kündigungen haben immer schriftlich zu erfolgen.

### **3 Verpflichtungen während der Angebotsphase**

Wird ein Mitarbeiter des Geschäftspartners bei einem Interessenten persönlich vorgestellt, treten dabei automatisch die Bestimmungen von Art. 15 AGB in Kraft. Das Konkurrenzverbot gilt für ein halbes Jahr ab dem ersten Vorstellungstermin.

### **4 Geschäftspartner**

Die Mitarbeiter, die durch den Geschäftspartner zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden, sind vor Vertragsabschluss zu benennen. Die ganze oder teilweise Übertragung von Arbeiten an Dritte ist nicht gestattet. Der Geschäftspartner übernimmt die Verantwortung und Konsequenzen bei mangelhafter Arbeitsausführung, vorzeitiger Vertragsauflösung und bei Zahlungsunfähigkeit des ASSpro AG-Kunden.

### **5 Ausbildung**

Der Mitarbeiter des Geschäftspartners ist selber für seine marktkonforme, anforderungsgerechte Ausbildung verantwortlich. Wird eine Ausbildung benötigt, sind die Kosten vom Geschäftspartner zu übernehmen.

### **6 Zeiterfassung**

Der Geschäftspartner erfasst seinen zeitlichen Aufwand und beschreibt seine Tätigkeit stichwortartig. Die Rapportierung ist vom Geschäftspartner und vom Kunden zu unterzeichnen und dient als Beleg für die Fakturierung.

### **7 Sozialversicherungen**

Der Geschäftspartner ist selber besorgt für den Abschluss und die Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge von obligatorischen Sozialversicherungen wie AHV/IV, UVG, Pensionskasse; Entschädigung von unverschuldeter Abwesenheit (z.B. Krankheit, Militärdienst), Arbeitslosenversicherung Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, Betriebshaftpflichtversicherung usw.

Allfällige Forderungen der Versicherungsanstalten, welche aufgrund der Tätigkeit des Geschäftspartners an ASSpro AG gestellt werden, sind vom Geschäftspartner zu übernehmen, dies auch nach Ablauf des Vertrages. ASSpro AG kann verlangen, dass der Geschäftspartner eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse erbringt, welche den betreffenden Einsatz ausdrücklich als selbständige Erwerbstätigkeit akzeptiert. Wird die AHV-technische Selbständigkeit angezweifelt, ist ASSpro AG berechtigt, die gesetzlich erforderlichen Abzüge (inkl. Arbeitgeberbeiträge) direkt von den fälligen Zahlungen abzuziehen und an die Versicherungsanstalten zu überweisen.

### **8 Fremdenpolizeiliche Vorschriften**

Der Geschäftspartner ist allein verantwortlich, dass er über die erforderliche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis seiner ausländischen

Mitarbeiter verfügt. Der Geschäftspartner stellt ASSpro AG eine unterschrieben bestätigte Kopie der Arbeitsbewilligung zu.

### **9 Haftung**

Der Geschäftspartner haftet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die er der ASSpro AG und den Kunden von ASSpro AG zufügt.

### **10 Abtretung der Urheberrechte**

Der Geschäftspartner überträgt sämtliche Urheberrechte an Computerprogrammen, die er während seiner Tätigkeit bei ASSpro AG und dessen Kunden schafft oder an deren Schaffung er mitwirkt, auf den Kunden. D.h. insbesondere sämtliche Ergebnisse, Verfahren und Methoden, welche vom Geschäftspartner entwickelt oder weiterentwickelt wurden, sind ausschliessliches Eigentum des Kunden und dürfen vom Geschäftspartner nicht anderweitig verwendet werden.

### **11 Geheimhaltung**

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, über alle Tatsachen und Informationen, welche ASSpro AG und ihre Kunden betreffen und die ihm bei seiner Auftragserfüllung zur Kenntnis gelangen, sowohl während der Vertragsdauer als auch nach Beendigung des vertraglichen Verhältnisses, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

### **12 Fakturierung**

Der Geschäftspartner stellt für die gemäss Support-Vertrag vereinbarte Periode eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung an die ASSpro AG. Der Rechnung ist ein vom Kunden und dem Geschäftspartner unterzeichneter Zeitaufweis im Original beizulegen. Die Rechnung ist innerhalb einer Woche nach Ende der Rechnungsperiode auszustellen.

### **13 Zahlungen**

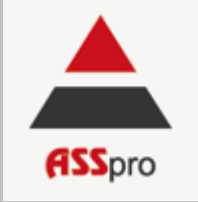
Die Zahlungsfrist entspricht der von der ASSpro AG mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsfrist zuzüglich fünf Arbeitstage. Es werden nur die vom Kunden an ASSpro AG effektiv bezahlten Stunden und Spesen weiter vergütet. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung (Rechtsvorschlag) des Kunden tritt ASSpro AG ihre Forderung - im Umfange des dem Geschäftspartner zukommenden Betrages - an den Geschäftspartner ab. Gleichzeitig verzichtet der Geschäftspartner unwiderruflich auf alle Forderungen gegenüber ASSpro AG.

### **14 Referenzen, Strafregisterauszug**

ASSpro AG hat das Recht, über Mitarbeiter des Geschäftspartners Referenzen und einen Strafregisterauszug einzuholen.

### **15 Konkurrenzverbot**

Der Geschäftspartner und seine an einem Auftrag tätigen Mitarbeiter dürfen für die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Support-Vertrages, ohne eine schriftliche Einwilligung von ASSpro AG, keine Tätigkeiten - sowohl als selbständig Erwerbender als auch im Namen der eigenen oder einer Drittfirma - beim Kunden annehmen. Bei Missachtung des Konkurrenzverbotes wird der Geschäftspartner auch persönlich schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz beträgt mindestens 50% der fakturierten Leistungen. Weitergehende Forderungen bleiben vorbehalten.



#### 16 Abwerbung

Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei oder einem Kunden von ASSpro AG, für den der Geschäftspartner im Auftrag von ASSpro AG Projektarbeit geleistet hat, während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung darf nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis erfolgen.

#### 17 Beistand bei Auseinandersetzungen

ASSpro AG und der Geschäftspartner verpflichten sich gegenseitig, einander für die erfolgreiche Führung einer allfälligen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Auseinandersetzung mit dem ASSpro AG-Kunden nötige Hilfe zu leisten (insbesondere durch Erteilung von Vollmachten, Lieferung von Informationen, Unterlagen usw.)

#### 18 Informatik-Dienstleister aus dem EU-Raum

Die ASSpro AG nimmt bis zum Eintreffen der definitiven, behördlichen Bescheide folgende Pauschalabzüge monatlich vor:

- Quellensteuer 20%
- Sozialversicherungsbeitrag 10%

Sobald die entsprechenden Bescheide schriftlich vorliegen werden die Rückbehalte mit dem effektiven Rechnungsbetrag verrechnet und eine allfällige Differenz ausbezahlt. Bei der Anwendung der 183-Tage-Regelung gelten die Quellensteuerabzüge auch für die ersten 6 Monate.

#### 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist die Schweizerische Rechtsordnung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Zürich.

Diese Geschäftsbedingungen werden im Doppel ausgestellt. Durch Unterschrift wird der Erhalt dieser Geschäftsbedingungen bestätigt und als verbindlich anerkannt.

Ort und Datum: .....

.....  
Name und Vorname des Geschäftspartners in Blockschrift

.....  
Unterschrift Geschäftspartner

Rheinklingen,

.....  
Benjamin Jäger, ASSpro